

Änderung des Kommissionssystems des Grossen Gemeinderates Antrag der Spezialkommission "Analyse des Kommissionssystems"

Antrag

Die Spezialkommission "Analyse des Kommissionssystems" beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Der Stadtrat wird mit der Durchführung der Urnenabstimmung betreffend die Teilrevision der Gemeindeordnung beauftragt.
3. Die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon wird gemäss Synopse geändert.
4. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wird gemäss Synopse geändert.

Erwägungen und Begründung

Mit Beschluss vom 6. März 2017 hat der Grosse Gemeinderat die Bildung einer Spezialkommission zur Analyse des Kommissionssystems des Grossen Gemeinderates beschlossen. Die Spezialkommission "Analyse des Kommissionssystems" (AKS) hat im April die Arbeit aufgenommen und legt hiermit ihre Ergebnisse vor:

1. Handlungs- bzw. Optimierungsbedarf

1.1 Analyse und Zielsetzung

Um das Optimierungspotenzial erkennen und die Zielsetzung definieren zu können, hat die Spezialkommission AKS eine Ist-Analyse vorgenommen: Seit mehr als drei Jahren besteht das Wetziker Parlament mit den beiden Kommissionen Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) und Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte (KRLG) mit je 9 Mitgliedern. Die KRLG befasst sich mit Vorlagen in den Bereichen Raumplanung und Land und ist damit eine Fachkommission. Alle übrigen Geschäfte, insbesondere aber der Voranschlag und die Jahresrechnung, fallen in die Zuständigkeit der GRPK – diese ist somit Aufsichtskommission und Fachkommission zugleich. Beide Kommissionen haben ihre Grundlage in der Gemeindeordnung.

Die AKS hat die folgenden Stärken und Schwächen des heutigen Kommissionssystems festgestellt:

Stärken	Schwächen
– Übersichtliche und einfache Organisation mit 2 ständigen Kommissionen – Hohe Zustimmungsrate der Kommissionsanträge im Plenum – Eingespielte Teams, mehrheitlich gute Diskussionskultur – Fortschreitender Lernprozess der Mitglieder – Ein GGR-Mandat kann mit unterschiedlicher Belastung bzw. unterschiedlichem Engagement ausgeübt werden.	– Ständige Kommission mit sehr wenigen Geschäften – Mangelnde fachliche Fokussierung – Hohe Sitzungskadenz und Überlastung einzelner Kommissionsmitglieder in der GRPK – Ungleicher Einbezug der Gemeinderatsmitglieder in die Vorberatung – Wissensgefälle zwischen Kommissionsmitgliedern und Nicht-Kommissionsmitgliedern – Nicht-ständige Kommissionen haben Terminfindungsprobleme.

Mit der Ausarbeitung eines neuen Kommissionssystems soll das Parlament weiterentwickelt und optimiert werden. Folgende Ziele stehen für die AKS im Fokus:

- Anpassung an das neue Gemeindegesetz
- Flexibilisierung der Organisation durch Verschiebung der Strukturvorgaben von der Gemeindeordnung in die Geschäftsordnung
- Neu-Gestaltung der ständigen Kommissionen des Parlamentes zur Förderung der fachlichen Fokussierung
- Spezialisierung von Kommissionsmitgliedern mit Einsitz in der Rechnungsprüfungskommission oder einer Fachkommission
- Nutzung des Potenzials des Milizsystems und breitere Aufteilung des Vorberatungsaufwandes auf Kommissionen bzw. Ratsmitglieder
- Reduktion des Wissensgefälles zwischen den Ratsmitgliedern

1.2 Neues Gemeindegesetz

Im neuen Gemeindegesetz sind zur Organisation der Parlamente und der Legislativkommissionen keine Neuerungen enthalten, welche die Gemeinden zu einer Umsetzung verpflichten – wohl aber ermächtigen. Das neue Gemeindegesetz umfasst folgende Vorgaben:

1. Regelung des Bestands der Organe und ihrer Zuständigkeiten, der Rechte der Ratsmitglieder sowie der Rechte und des Verfahrens der parlamentarischen Untersuchungskommission im Organisationserlass des Parlamentes (§ 31);
2. Bestand einer Rechnungsprüfungskommission (mit mind. 5 Mitgliedern) zur Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens nach finanzpolitischen Gesichtspunkten (§§ 58);
3. Verpflichtung zur Geschäftsprüfung durch die Rechnungsprüfungskommission oder falls vorhanden durch die Geschäftsprüfungskommission (§ 60 Abs. 1), Ausübung der politischen Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde ggf. durch die Geschäftsprüfungskommission (§ 61).

Das heutige Kommissionssystem erfüllt die verbindlichen Anforderungen. Das Gemeindeamt empfiehlt jedoch, die grundlegenden organisatorischen Bestimmungen zum Parlament statt in der Gemeindeordnung im Organisationserlass des Parlamentes (Geschäftsordnung) zu verankern.

2. Anpassung des Kommissionssystems

2.1 Kommissionen und Zuständigkeiten

Die Spezialkommission AKS schlägt vor, die heutigen ständigen Kommissionen GRPK und KRLG umzugestalten und deren Zuständigkeiten neu zu regeln. Konkret bedeutet dies:

- Eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 9 Mitgliedern wird geschaffen.
- Zwei Fachkommissionen (FK I und FK II) mit je 9 Mitgliedern werden gebildet.
- Spezialkommissionen mit max. 9 Mitgliedern sollen bei Bedarf weiterhin gebildet werden können.

Bei der Aufteilung der Zuständigkeiten auf die beiden Fachkommissionen und die RPK hat sich die Spezialkommission AKS an der Geschäftslast, dem Organigramm, dem Kontenplan, der sachlichen Nähe der Themengebiete und anderen Parlamentsgemeinden orientiert. Folgende Aufteilung wurde entwickelt:

- RPK: Finanzgeschäfte (insb. Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht), Querschnittsthemen wie Immobilien, Personal oder Informatik
- FK I: Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt, Verkehr
- FK II: Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Sport, Soziales

Jedes Geschäft wird durch das Büro einer "federführenden Kommission" zugewiesen. Ergänzend sollen aber auch Doppel- bzw. Mehrfachzuweisungen von Geschäften möglich sein. Insbesondere beim Vorschlag, dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung soll dies der Fall sein. Das Präsidium der federführenden Kommission koordiniert die Bearbeitung des Geschäfts und die Antragsstellung.

Im neuen System sollen die Kommissionen gestärkt werden, indem ihnen innerhalb der Parlamentsorganisation weitere Handlungsoptionen gegeben werden: Kommissionen sollen parlamentarische Vorstösse einreichen sowie Beschlussanträge und Anträge auf Bildung einer Spezialkommission stellen können.

Das neue Kommissionssystem schafft einen spezialisierten Ansprechpartner auf Seiten des Parlamentes. Davon erhofft sich die Spezialkommission auch eine engere Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und einen frühestmöglichen Einbezug in die Ausarbeitung von Vorlagen.

2.2 Prozesse und Zusammenarbeit

Wie bis anhin soll das Büro für die Zuweisung eines Geschäftes an die jeweilige Kommission zuständig sein. Dabei werden die Vorgaben gemäss Geschäftsordnung berücksichtigt. Das Büro bestimmt, welche Kommission die Federführung innehat. Die federführende Kommission bzw. dessen Präsidium übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination der zugewiesenen Geschäfte.

Alle Kommissionen, denen eine Vorlage zugewiesen wurde, können einen Antrag ans Parlament formulieren. Die federführende Kommission stellt den Hauptantrag. Zukünftig soll darauf geachtet werden, dass die Hauptanträge auf alle Bestandteile bzw. Bestimmungen einer Vorlage Bezug nehmen und nicht nur Änderungsanträge beinhalten. Dadurch soll vermieden werden, dass der stadträtliche Antrag mangels eines anderen Antrages teilweise die Funktion des Hauptantrages einnimmt.

Die zuständigen Kommissionen beraten die Geschäfte zeitlich parallel. Wichtig ist dabei, dass sich die Kommissionen bzw. die Kommissionspräsidenten bei Mehrfachzuweisung absprechen. Die Verantwortung dafür liegt bei der federführenden Kommission.

3. Schaffung und Anpassung der Rechtsgrundlagen

Die Organisation des Parlamentes ist nebst dem Gemeindegesetz auch in der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates verankert. Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Organisation ihrer Parlamente flexibler zu gestalten. Davon möchte die Spezialkommission Gebrauch machen und schlägt dem Grossen Gemeinderat deshalb vor, die Bestimmungen zu den Kommissionen in der Gemeindeordnung zu abstrahieren. Detaillierte Ausführungen sollen zukünftig der Geschäftsordnung entnommen werden können, welche bei Bedarf schneller angepasst werden kann. Um insbesondere gegenüber dem Stimmvolk Transparenz zu schaffen, soll aber gleichzeitig mit der Anpassung der Gemeindeordnung auch die Ausgestaltung des neuen Kommissionssystems in der Geschäftsordnung verankert werden.

Allfällige Anpassungen der Entschädigungsverordnung werden im Rahmen der Totalrevision der Entschädigungsverordnung vorgenommen.

4. Kosten

Die Kommissionen verursachen folgende direkten Kosten (gemäss Art. 2 Entschädigungsverordnung):

- a. Grundentschädigung der Kommissionsmitglieder (je Fr. 1'200/Amtsjaar) und b. Grundentschädigung der Kommissionspräsidenten (je Fr. 2'400/Amtsjaar)
- c. Sitzungsgelder der Kommissionsmitglieder und -präsidenten (je Fr. 150/Sitzung bzw. 300/Sitzung) sowie d. vergleichbarer Aufwand i.Zsh. mit Kommissionsarbeit (je Fr. 150/Sitzung)

Angenommen, dass auf das neue Amtsjahr hin ein Kommissionssystem mit einer RPK und zwei Fachkommissionen eingerichtet und 36 Sitzungen (RPK 14, FK I 11, FK II 11) durchgeführt werden, ergeben sich folgende Kosten:

	Amtsjahr					Δ 2016/17	Δ 2017/18
	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18*	2018/19*		
a.	19'200	19'200	19'200	19'200	28'800	+9'600	+9'600
b.	4'800	4'800	4'800	4'800	7'200	+2'400	+2'400
c.	39'900	25'290	33'900	42'000	54'000	+20'100	+12'000
d.	7'050	9'750	15'450	16'000	18'000	+2'550	+2'000
Total	70'950	59'040	73'350	82'000	108'000	+34'650	+26'000
Anz. Sitzungen	29	15	21	28	36	+15	+8

*Schätzungen

Eine allfällige Anpassung der Grundentschädigung bzw. Sitzungsgelder im Rahmen der Totalrevision der Entschädigungsverordnung würde sich auf die prognostizierten Zahlen auswirken. In der Vernehmlassung hat der Stadtrat jedoch keine Anpassung dieser Ansätze vorgeschlagen.

Es wird davon ausgegangen, dass ein allfälliger personeller Mehraufwand der Parlamentsdienste mit den heute bestehenden Kapazitäten bewältigt werden kann.

Die Spezialkommission erachtet den Ausbau des Kommissionssystems als sinnvolle Investition in die Demokratiequalität und damit eine Erhöhung der Funktionsfähigkeit des politischen Systems von Wet-zikon. Mehrkosten von 26'000 bzw. 34'650 Franken erachtet sie deshalb als vertretbar.

5. Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Die Spezialkommission hat die Änderungen der Gemeindeordnung dem Gemeindeamt zur Vorprüfung unterbreitet. Die Vorprüfung ergab, dass einzig die Bestimmung zum Inkrafttreten einer Genehmigung durch den Regierungsrat im Wege steht. Die Spezialkommission hat die Bestimmung daraufhin angepasst.

Der Empfehlung des Gemeindeamtes, die Kommissionen in der Gemeindeordnung nicht mehr zu erwähnen, ist die Spezialkommission nicht vollständig gefolgt. Die Bestimmung in der Gemeindeordnung unterstreicht die Bedeutung der Kommissionen und die Gemeindeordnung ist damit kohärent und vollständig in Bezug auf die Organisation der Gemeinde und des Parlamentes.

6. Vernehmlassung des Stadtrates

Der Stadtrat wurde mit Schreiben vom 6. September 2017 zur Vernehmlassung zum neuen Kommissionssystem eingeladen. Er begrüsst das neue Kommissionssystem, regt aber eine verstärkte Koordination durch die Kommissionen an, gerade bei Mehrfachzuweisung von Vorlagen. So sollen bspw. bei der Beantwortung von Fragen Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Spezialkommission hat das Anliegen geprüft und ihm mit einer Anpassung bzw. Präzisierung von Art. 71 Abs. 1 GeschO entsprochen. Redundanzen sollen unbedingt vermieden werden.

7. Referendumspflicht

Die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 9 Gemeindeordnung. Die Geschäftsordnung ist gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. f Gemeindeordnung vom Referendum ausgeschlossen.

Die Gemeindeordnung soll dem Volk am 4. März 2018 zur Abstimmung unterbreitet werden. Bei einem positiven Urnenentscheid und nach Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat im März/April 2018 gemäss § 88a Abs. 2 des Gemeindegesetzes kann das neue Kommissionssystem auf die Amtsdauer 2018/2022 eingeführt werden.

Wetzikon, 9. Oktober 2017

Spezialkommission AKS

Stefan Lenz
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin

Beilagen

- Synopse Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon
- Synopse Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Grosser Gemeinderat, Spezialkommission AKS

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon; Synopse

Gültige Fassung vom 23. September 2012	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
III. GEMEINDEORGANE		
2. Grosser Gemeinderat		
[...]		
Art. 18 Wahlbefugnisse Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a) das Büro des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidium c) die Mitglieder der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte d) die Mitglieder von Spezialkommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission² f) ² g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien	Art. 18 Wahlbefugnisse Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a) die Mitglieder des das Büro des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidium c) die Mitglieder der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte d) die Mitglieder von Spezialkommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission² f) ² g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien	Art. 18 Wahlbefugnisse Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission f) ² g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien
[...]		

Gültige Fassung vom 23. September 2012	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 22 Parlamentarische Instrumente Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.	Art. 22 Parlamentarische Instrumente Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Das Geschäftsreglement Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.	Art. 22 Parlamentarische Instrumente Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.
[...]		
2.1. Kommissionen des Grossen Gemeinderates		
Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.	Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Das Geschäftsreglement Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.	Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.
Art. 25 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus 9 Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin / des Präsidenten. ² Sie prüft alle Anträge an den Grossen Gemeinderat, sofern keine Spezialkommission darüber befindet. ³ Sie prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der vom Stadtrat beschlossenen Geschäfte. ⁴ Sie prüft und überwacht die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Stadtverwaltung sowie der Tätigkeit der ständigen Ausschüsse des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.	Art. 25 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus 9 Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin / des Präsidenten. ² Sie prüft alle Anträge an den Grossen Gemeinderat, sofern keine Spezialkommission darüber befindet. ³ Sie prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der vom Stadtrat beschlossenen Geschäfte. ⁴ Sie prüft und überwacht die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Stadtverwaltung sowie der Tätigkeit der ständigen Ausschüsse des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis. Art. 25 Kommissionen ¹ <u>Der Grosse Gemeinderat verfügt über ständige Kommissionen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt das Nähere.</u> ² <u>Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.</u>	Art. 25 Kommissionen ¹ Der Grosse Gemeinderat verfügt über ständige Kommissionen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt das Nähere. ² Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.

Grosser Gemeinderat, Spezialkommission AKS

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates; Synopse

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
I. Konstituierung, Büro		
Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl ¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig, ist zur konstituierenden Sitzung. ² Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmzählende. Hierauf wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Büros. ³ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.	¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig, ist, zur konstituierenden Sitzung.	Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl ¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist, zur konstituierenden Sitzung. ² Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmzählende. Hierauf wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Büros. ³ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.
Art. 2 Konstituierung in den Zwischenjahren ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils nach dem 1. Mai statt. ² Die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 3 Büro, Zusammensetzung ¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bzw. deren oder dessen Stellvertretung, drei Stimmenzählenden und allenfalls weiteren Mitgliedern. ² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz im Büro. ³ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.		
Art. 4 Büro, Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer des Büros beträgt ein Jahr. ² Die abtretende Präsidentin bzw. der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.		
Art. 5 Büro, Aufgaben ¹ Dem Büro des Gemeinderates obliegt: a. die Vertretung des Rates nach aussen, b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb, c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden, d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt, e. die rechtliche Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen und Behördenreferenden hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit,		Art. 5 Büro, Aufgaben ¹ Dem Büro des Gemeinderates obliegt: a. die Vertretung des Rates nach aussen, b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb, c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden, d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt, e. die rechtliche Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen und Behördenreferenden hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit,

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige Kommission, sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige Kommission zu überweisen, g. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen, h. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates, i. die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde, j. die Erstellung des Voranschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zu Lasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben, k. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates, l. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21, m. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen. ² Das Büro ist befugt, dem Gemeinderat eigene Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. ³ Im Büro besteht Stimmpflicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.	f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige(n) Kommission(en), sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen zu bringen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen, g. <u>die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen.</u> g-h. h-i. i-j. j-k. k-l. l-m. m-n.	f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige(n) Kommission(en), sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen, g. die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen. h. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen, i. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates, j. die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde, k. die Erstellung des Voranschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zu Lasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben, l. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates, m. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21, n. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen. ² Das Büro ist befugt, dem Gemeinderat eigene Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. ³ Im Büro besteht Stimmpflicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 6 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates. Sie oder er trifft die dazu erforderlichen Verfügungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung parlamentarischer Vorstösse. ² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmezählenden. ³ Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt sie oder er den Vorsitz an eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Kommissionssitzungen als Beobachterin bzw. Beobachter teilnehmen.		
Art. 7 Parlamentsdienste ¹ Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat die Ratssekretärin oder den Ratssekretär sowie die ausreichenden Ressourcen für die Parlamentsdienste zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher. Das Personal der Parlamentsdienste untersteht administrativ der Geschäftsbereichsleitung Präsidiales + Personal. ² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer gewählt. ³ Die Parlamentsdienste unterstützen die Ratsmitglieder, das Büro, die Kommissionen und die Fraktionen in ihren Tätigkeiten und beraten sie rechtlich und organisatorisch. ⁴ Der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär obliegt die Organisation der Sitzungsprotokolle von Gemeinderat, Büro und Kommissionen. Sie oder er besorgt die übrigen Verwaltungsgeschäfte von Gemeinderat, Büro und Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.		
Art. 8 Entschädigungen Die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 9 Unvereinbarkeit ¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar: a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Kommission c. Mitglied der GRPK und Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission ² Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.	a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer <u>Fach-</u>kommission c. Mitglied der GRPK und Angestellte/r in der Gemeinde	Art. 9 Unvereinbarkeit ¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar: a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Rechnungsprüfungskommission (RPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Fachkommission c. Mitglied der RPK und Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission ² Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Art. 10 Ausstand ¹ Ein Ratsmitglied gilt als befangen und hat bei Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat in den Ausstand zu treten: a. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder -partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist, b. wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ³ Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Saal verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen. ⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission ohne die betroffene Person über deren Ausstandspflicht. ⁵ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 11 Offenlegungspflichten ¹ Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über: a. seine beruflichen Tätigkeiten b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts c. Tätigkeiten für die Stadt Wetzikon ² Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Angaben auf der Webseite des Gemeinderates. ³ Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern. ⁴ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.		
II. Sitzungen		
Art. 12 Einberufung von Sitzungen Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten: a. auf Beschluss des Büros b. auf eigenen Beschluss c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern d. auf Antrag des Stadtrates		
Art. 13 Geschäftsverkehr ¹ Der gesamte Geschäftsverkehr erfolgt elektronisch. ² Die Akten, welche nicht elektronisch zugänglich sind, liegen spätestens zum Zeitpunkt der Einladung in der Stadtverwaltung, auch ausserhalb der Bürozeiten, auf. Die Verwaltung stellt den Zugang sicher. ³ Wird dem Parlament ein Geschäft überwiesen, werden die Unterlagen der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 14 Einladung und Sitzungsunterlagen ¹ Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörenden Berichten und Anträgen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte. Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. ² Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.		
Art. 15 Zeit und Dauer der Sitzungen ¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Büro nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich bis spätestens Ende August für das folgende Kalenderjahr festgelegt. ² In der Regel finden die Sitzungen am Montag um 19.00 Uhr statt und dauern zwei Stunden. Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung. ³ Das Büro entscheidet über Doppelsitzungen und Abweichungen vom Sitzungsplan.		
Art. 16 Teilnahmepflicht, Entschuldigung Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Büro abzumelden.		
Art. 17 Neue Mitglieder Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den Verhandlungen eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.		
Art. 18 Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Stadtrates Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 19 Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.		
Art. 20 Öffentlichkeit der Sitzungen ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. ² Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die Vertretungen der Medien, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. ³ Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die Medien den Sitzungssaal zu verlassen.		
Art. 21 Berichterstattungen in den Medien ¹ Redaktionen von Zeitungen und anderer Medien können ein Gesuch um Akkreditierung an das Büro stellen. ² Die zugelassenen Berichterstattenden sind verpflichtet, auf Begehren einer Rednerin bzw. eines Redners oder des Büros unzutreffende Angaben unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist das Büro befugt, die Akkreditierung zu entziehen. ³ Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Ratssaal und dessen Vorräumen während den Verhandlungen nur mit Bewilligung des Büros vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.		
Art. 22 Besucherinnen und Besucher ¹ Die Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. ² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung zu enthalten. ³ Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Zuhörende wegweisen. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
III. Verhandlungen		
Art. 23 Ablauf der Sitzung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. ² Es folgen: a. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten b. Genehmigung der Traktandenliste c. Kommissionserklärungen d. Fraktionserklärungen e. Erklärungen des Stadtrates f. persönliche Erklärungen g. Behandlung der Geschäfte ³ Kommissions- und Fraktionserklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Gemeinderat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben. Persönliche Erklärungen können während der gesamten Gemeinderatssitzung eingebracht werden. Bei diesen handelt es sich beispielsweise um ein Ausstandsbegehren oder die Offenlegungspflicht. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. ⁴ Der Gemeinderat kann Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.		
Art. 24 Eintretensdebatte ¹ Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschlossen. ² Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung. ³ Wird Nichteintreten beschlossen, so ist das Geschäft erledigt. ⁴ Wird Rückweisung an den Stadtrat beschlossen, ist dieser verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden. ⁵ Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 25 Reihenfolge der Voten ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge: a. bei Vorlagen des Stadtrates: - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern b. bei Wahlen der Sprecherin oder dem Sprecher der Interfraktionellen Konferenz c. bei parlamentarischen Vorstössen: - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - der oder dem Erstunterzeichneten ² Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 28 eröffnet.	a. bei Vorlagen des Stadtrates: - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden <u>federführenden</u> Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der <u>federführenden</u> Kommission - <u>der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission</u> - <u>der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission</u> - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Sprecherin oder dem Sprecher der Interfraktionellen Konferenz	Art. 25 Reihenfolge der Voten ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge: a. bei Vorlagen des Stadtrates: - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Interfraktionellen Konferenz c. bei parlamentarischen Vorstössen: - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - der oder dem Erstunterzeichneten ² Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 28 eröffnet.
Art. 26 Anträge ¹ Die Anträge sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen. ² In der Regel sind Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der vom Büro festgelegten Frist schriftlich einzureichen und vom Büro mindestens drei Arbeitstage vor der Ratssitzung zugänglich zu machen.		
Art. 27 Vernehmlassungsrecht des Stadtrates Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen des Stadtrates abweichen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 28 Allgemeine Diskussion ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung. ² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben. ³ Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.		
Art. 29 Antrag auf Abbruch der Beratung ¹ Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. ² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrates, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses.		
Art. 30 Ordnungsantrag ¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der Mitglieder unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt. ² Das Vorgehen erfolgt analog Art. 29 Abs. 2. ³ Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 31 Form der Voten, Redezeit ¹ Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt. ² Kommissionsreferierende und Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen. Für die übrigen Ratsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten. ³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen. ⁴ Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.		
Art. 32 Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Ruhestörung ¹ Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, hat ihn die Präsidentin bzw. der Präsident zur Ordnung zu rufen. ² Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsrufes erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort. Das Gleiche gilt gegenüber Rednerinnen und Rednern, die die Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten. ³ Erhebt die oder der Betroffene gegen den Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion. ⁴ Fügt sich ein Mitglied dem Ratsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied durch den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden. ⁵ Bei Ruhestörung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr bzw. ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schliessen.		
Art. 33 Rückkommensantrag ¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. ² Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
IV. Wahlen und Abstimmungen		
Art. 34 Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe ¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach kantonalem Recht. ² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rates erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt. ³ Präsidentin oder Präsident, Stimmenzählende und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Wahlbüro. ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel. ⁵ Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen.	² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Vizepräsidiums des Rates <u>und der Kommissionspräsidien</u> erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.	Art. 34 Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe ¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach kantonalem Recht. ² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, des Vizepräsidiums des Rates und der Kommissionspräsidien erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt. ³ Präsidentin oder Präsident, Stimmenzählende und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Wahlbüro. ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel. ⁵ Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen.
Art. 35 Leitung der Abstimmung, Abstimmung mit Namensaufruf ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat. ² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.		
Art. 36 Feststellung des Mehrs, Gegenmehrs, Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. ² Bei Abstimmungen sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, wenn die Auszählung von einem Ratsmitglied verlangt wird oder die Vorlage dem Referendum untersteht. ³ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 37 Abstimmungsordnung ¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag. ² Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt. ³ Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen. ⁴ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag. ⁵ Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.	¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden <u>federführenden</u> Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.	Art. 37 Abstimmungsordnung ¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden federführenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag. ² Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt. ³ Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen. ⁴ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag. ⁵ Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.
Art. 38 Schlussabstimmung Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, ist am Ende der Beratung eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde		
Art. 39 Allgemeines ¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation, schriftliche Anfrage und Beschlussantrag. ² Die oder der Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses kann diesen zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist. Eine Motion kann sie oder er bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln. ³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie). ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche einen Tag vor der Bürositzung eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden Ratssitzung. ⁵ Ist ein Vorstoss als dringlich bezeichnet und wird er von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so muss das Geschäft an der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden. ⁶ Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind im Geschäftsbericht aufzuführen. ⁷ Die Ratsmitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadtrat Informationen einzuholen, bevor sie parlamentarische Vorstösse einreichen.		
Art. 40 Einreichung, Form, Bekanntgabe und Begründung ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. ² Entspricht ein parlamentarischer Vorstoss nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss vom Büro zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden. ³ Die parlamentarischen Vorstösse sind dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zugänglich zu machen.	¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.	Art. 40 Einreichung, Form, Bekanntgabe und Begründung ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. ² Entspricht ein parlamentarischer Vorstoss nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss vom Büro zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden. ³ Die parlamentarischen Vorstösse sind dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zugänglich zu machen.

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 41 Motion, Begriff Die Motion ist ein selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.		
Art. 42 Motion, Verfahren ¹ Die Motion wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. ² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach Begründung im Gemeinderat mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen. ³ Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei. ⁴ Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken. ⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag. ⁶ Wenn nach Beurteilung des Stadtrates die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.		
Art. 43 Postulat, Begriff Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 44 Postulat, Verfahren ¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. ² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. ³ Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen sei. ⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken. ⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag.		
Art. 45 Versäumnis der Fristen Liegen Bericht und Antrag nach den vorgegebenen Fristen noch nicht vor oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragstellung überwiesen werden.		
Art. 46 Interpellation, Begriff Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 47 Interpellation, Verfahren ¹ Die Interpellation wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. ² Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten. ³ Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Der Gemeinderat kann trotzdem eine Antwort verlangen. ⁴ Ist die Interpellation von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten. ⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.		
Art. 48 Schriftliche Anfrage, Begriff Die schriftliche Anfrage ist eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.		
Art. 49 Schriftliche Anfrage, Verfahren Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion findet im Gemeinderat nicht statt.		
Art. 50 Beschlussantrag, Begriff Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderates liegt. Dazu zählen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Gemeinderates und zu Ausgaben des Gemeinderates.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 51 Beschlussantrag, Verfahren ¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen. ² Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet. ³ Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden. ⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen ist. ⁵ Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. ⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.	¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, <u>eine Kommission</u> oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.	Art. 51 Beschlussantrag, Verfahren ¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, eine Kommission oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen. ² Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet. ³ Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden. ⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen ist. ⁵ Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. ⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.
Art. 52 Nicht behandelte parlamentarische Vorstösse Tritt das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat aus, bevor der parlamentarische Vorstoss beraten wurde, ist das Büro für die Übertragung auf ein anderes Ratsmitglied zuständig.		
Art. 53 Fragestunde, Begriff Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderates, dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 54 Fragestunde, Verfahren ¹ In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt. ² Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig. ³ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung dem Ratssekretariat zu übergeben. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich. ⁴ Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller oder ein anderes Mitglied eine ergänzende Frage stellen. ⁵ Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine mündliche oder schriftliche Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates. Eine Diskussion über die Antwort findet nicht statt.		
VI. Initiativen		
Art. 55 Behandlung Betreffend Einreichung und Behandlung von Initiativen im Gemeinderat gelten die kantonalen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung Wetzikon.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
VII. Protokoll und Unterschrift		
Art. 56 Protokoll der Ratssitzungen ¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von Ratssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich. ² Das Beschlussprotokoll soll enthalten: a. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Exekutivbehörden b. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte c. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat d. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse e. das Ergebnis der Wahlen ³ Das Beschlussprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.		
Art. 57 Einsprache gegen das Protokoll ¹ Innert zwanzig Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrates Einsprache gegen das Protokoll der Ratssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben. ² Das Büro entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer. Der Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 58 Veröffentlichung der Beschlüsse ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.		
Art. 59 Unterschriften ¹ Die Schreiben des Gemeinderates, die erlassenen Verordnungen sowie die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden im Namen des Gemeinderates von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros unterzeichnet. ² Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke unterzeichnet die Ratssekretärin oder der Ratssekretär des Büros allein.		
VIII. Kommissionen		
Art. 60 Allgemeines ¹ Die Wahlbefugnisse des Gemeinderates für Kommissionen richtet sich nach der Gemeindeordnung. ² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.	¹ Die Wahlbefugnisse des Gemeinderates für Kommissionen richtet sich nach der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer: a. <u>9 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</u> b. <u>9 Mitglieder der Fachkommission I (FK I) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</u> c. <u>9 Mitglieder der Fachkommission II (FK II) sowie aus deren Mitte das Präsidium</u>	Art. 60 Allgemeines ¹ Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer: a. 9 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie aus deren Mitte das Präsidium; b. 9 Mitglieder der Fachkommission I (FK I) sowie aus deren Mitte das Präsidium; c. 9 Mitglieder der Fachkommission II (FK II) sowie aus deren Mitte das Präsidium ² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.
Art. 61 Konstituierung Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidien.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 62 Beschlussfassung ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³ Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. ⁴ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen. ⁵ Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt. ⁶ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Ratsmitglied möglich. ⁷ Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.		
Art. 63 Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates und Beizug von Sachverständigen ¹ Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, dem/der die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, hat das Recht, das Geschäft in der vorberatenden Kommission vorzustellen. ² Die antragstellende Behörde ist berechtigt, die Vertretung ihrer Anträge vor den Kommissionen ihren Angestellten zu übertragen und sich durch fachkundige städtische Angestellte oder durch Dritte begleiten zu lassen. ³ Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung des Büros Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates Angestellte der Stadt beizuziehen.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 64 Geheimhaltung ¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten. ² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht. ³ Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.		
Art. 65 Protokollführung ¹ Die Kommissionssekretärin oder der Kommissionssekretär führt ein Beschlussprotokoll. Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt. ² Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben. ³ Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.		
Art. 66 Verteilung der Protokolle ¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Gemeinderates elektronisch zugänglich gemacht. ² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten einen Protokollauszug.	¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Gemeinderates <u>mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich</u> elektronisch zugänglich gemacht. ² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten <u>mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich</u> einen Protokollauszug.	Art. 66 Verteilung der Protokolle ¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Gemeinderates mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht. ² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.
Art. 67 Unterschriften ¹ Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissionssekretärin oder dem Kommissionssekretär oder deren Stellvertretern unterschrieben. ² Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden allein unterschrieben.		

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
Art. 68 Auskünfte Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber und/oder bei den Geschäftsbe-reichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.		
	Art. 69 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission ¹ <u>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und der unterstellten und eigenständigen Kommissionen.</u> ² <u>Sie prüft insbesondere:</u> a. <u>den Geschäftsbericht;</u> b. <u>den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses;</u> c. <u>die Jahresrechnung.</u> ³ <u>Die Rechnungsprüfungskommission nimmt von den Ergebnissen der Vorberatungen der Fachkommissionen über Geschäfte gemäss Abs. 2 Kenntnis.</u> ⁴ <u>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Anträge zu Querschnittsaufgaben wie Immobilien, Informatik und Personal vollständig als federführende Kommission und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite. Wenn für die Vorberatung der ihr zugewiesenen Anträge auch eine Fachkommission eingesetzt wird, werden diese von der Rechnungsprüfungskommission nur in finanzieller Hinsicht geprüft.</u>	Art. 69 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und der unterstellten und eigenständigen Kommissionen. ² Sie prüft insbesondere: a. den Geschäftsbericht; b. den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses; c. die Jahresrechnung. ³ Die Rechnungsprüfungskommission nimmt von den Ergebnissen der Vorberatungen der Fachkommissionen über Geschäfte gemäss Abs. 2 Kenntnis. ⁴ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Anträge zu Querschnittsaufgaben wie Immobilien, Informatik und Personal vollständig als federführende Kommission und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite. Wenn für die Vorberatung der ihr zugewiesenen Anträge auch eine Fachkommission eingesetzt wird, werden diese von der Rechnungsprüfungskommission nur in finanzieller Hinsicht geprüft.

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	Art. 70 Aufgaben der Fachkommissionen <u>Die Fachkommissionen prüfen die ihr zugewiesenen Anträge in materieller Hinsicht:</u> ¹ <u>Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr.</u> ² <u>Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport.</u> ³ <u>Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 69 Abs. 2 ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.</u>	Art. 70 Aufgaben der Fachkommissionen Die Fachkommissionen prüfen die ihr zugewiesenen Anträge in materieller Hinsicht: ¹ Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr. ² Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport. ³ Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 69 Abs. 2 ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.
	Art. 71 Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen ¹ <u>Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrages (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat/die Stadtverwaltung).</u> ² <u>Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.</u>	Art. 71 Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen ¹ Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrages (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat/die Stadtverwaltung). ² Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.
Art. 69 Spezialkommissionen ¹ Die Spezialkommissionen erfüllen den ihnen vom Büro/Gemeinderat zugewiesenen Auftrag. ² Eine Spezialkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.	Art. 69 72 ² Eine Spezialkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. <u>Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie aus deren Mitte das Präsidium.</u> ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros, <u>einer Kommission</u> oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.	Art. 72 Spezialkommissionen ¹ Die Spezialkommissionen erfüllen den ihnen vom Büro/Gemeinderat zugewiesenen Auftrag. ² Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie aus deren Mitte das Präsidium. ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros, einer Kommission oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
	Art. 73 Parlamentarische Untersuchungskommission ¹ <u>Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können das Büro, eine Kommission oder zwölf Mitglieder des Gemeinderates die Bildung einer parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen.</u> ² <u>Sofern die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt.</u> ³ <u>Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie aus deren Mitte das Präsidium.</u> ⁴ <u>Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.</u>	Art. 73 Parlamentarische Untersuchungskommission ¹ Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können das Büro, eine Kommission oder zwölf Mitglieder des Gemeinderates die Bildung einer parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen. ² Sofern die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt. ³ Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie aus deren Mitte das Präsidium. ⁴ Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.
IX. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz		
Art. 70 Fraktion ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. ³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden. ⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.	Art. 70 74	Art. 74 Fraktion ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. ³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden. ⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.
Art. 71 Vertretung der Fraktionen Bei der Wahl der Kommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.	Art. 71 75 Bei der Wahl der Kommissionen sind ist die Fraktionsstärke Fraktionen angemessen zu berücksichtigen. In der Regel hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz in jeder Kommission.	Art. 75 Vertretung der Fraktionen Bei der Wahl der Kommissionen ist die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen. In der Regel hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz in jeder Kommission.
Art. 72 Interfraktionelle Konferenz (IfK) ¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IfK). ² Die IfK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. ³ Die IfK konstituiert sich selbst.	Art. 72 76	Art. 76 ¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IfK). ² Die IfK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. ³ Die IfK konstituiert sich selbst.

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Antrag der Spezialkommission vom 9. Oktober 2017	
	Übersicht Änderungen	Konsolidierte Fassung
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 73 Änderung der Geschäftsordnung Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 50 f. veranlasst werden.	Art. 73 77	Art. 77 Änderung der Geschäftsordnung Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 50 f. veranlasst werden.
Art. 74 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.	Art. 74 78 ¹ ² <u>Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 tritt gleichzeitig mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 in Kraft.</u>	Art. 78 Inkrafttreten ¹ Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ² Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 tritt gleichzeitig mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 in Kraft.